

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für Veranstaltungen, die von der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Hansastraße 27c, 80686 München, Registergericht: Amtsgericht München, Vereinsregister-Nr. VR 4461, bzw. ihrer Institute oder Forschungseinrichtungen (nachfolgend „Fraunhofer“) durchgeführt werden. Sie regeln die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung durch den Vertragspartner („Teilnehmer“).
- (2) Das Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung von Fraunhofer. Die Veranstaltungen der Abteilung Weiterbildung und Technologietransfer am Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM gelten daher als Veranstaltungen von Fraunhofer. Sämtliche der in diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen geregelten Rechte und Pflichten bestehen daher für und gegen Fraunhofer. Erklärungen des Fraunhofer-Instituts für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM sind Fraunhofer zuzurechnen. Ansprechpartner bei Veranstaltungen eines Institutes bleibt jedoch das Institut selbst („Veranstalter“).
- (3) Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich anders geregelt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Teilnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Fraunhofer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sind die jeweils am Ort der Veranstaltung geltenden Sicherheitsrichtlinien und die jeweilige Hausordnung zu beachten.
- (5) Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Arten von Veranstaltungen, dies umfasst insbesondere Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen (digitale Veranstaltungen, deren Teilnahme ausschließlich mittels eines Endgeräts über das Internet erfolgt) sowie Blended-Learning-Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Präsenzphase und Online-Phase). Soweit für die technische Durchführung einer Online-Veranstaltung oder einer Online-Phase einer Blended-Learning-Veranstaltung ein Vertragsverhältnis mit einem Dritten erforderlich ist (z.B. Registrierung und/oder Nutzerkonto bei Online-Diensteanbieter), sind zusätzlich die jeweiligen Nutzungsbedingungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Dritten zu berücksichtigen. Soweit es sich um Leistungen des Dritten handelt, wird Fraunhofer nicht Vertragspartner.
- (6) Soweit für die Durchführung einer Veranstaltung ein Vertragsverhältnis mit einem Dritten erforderlich ist (z.B. Durchführung von Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren durch einen externen Anbieter), sind zusätzlich die jeweiligen Nutzungsbedingungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Dritten zu berücksichtigen. Soweit es sich um Leistungen des Dritten handelt, wird Fraunhofer nicht Vertragspartner.
- (7) Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ist die Teilnahme an einer Veranstaltung durch den Teilnehmer, die Durchführung der Veranstaltung sowie die Erbringung etwaiger veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen durch den Veranstalter.
- (2) Inhalt, Ablauf und sonstige Angaben zu einer Veranstaltung ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung (vgl. Ziffer 7).

3. Anmeldung; Vertragsschluss; Vor-Ort-Registrierung

- (1) Die Anmeldung für eine Veranstaltung kann mittels über hierfür von Fraunhofer oder dem Veranstalter verwendete Webseiten oder bereitgestellter Anmeldeformulare erfolgen.
- (2) Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, gibt der Teilnehmer mit dem Ausfüllen und Absenden des bereitgestellten Anmeldeformulars ein Angebot zur Teilnahme an der Veranstaltung ab. Ein Vertrag über die Teilnahme kommt mit der Annahme dieses Angebotes durch den Veranstalter zustande. Die Annahme erfolgt durch eine Anmeldebestätigung, die per E-Mail oder Post zugesendet wird.
- (3) Bei einer Online-Anmeldung erhält der Teilnehmer eine automatisierte Bestätigung per E-Mail, dass seine Anmeldung eingegangen ist. Diese E-Mail stellt noch keine Annahme im Sinne von Ziffer 3 Absatz 2 dar. Die Teilnehmeranzahl jeder Veranstaltung ist begrenzt. Wenn mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wer keinen Teilnehmerplatz bekommt, wird benachrichtigt. fb
- (4) Die Anmeldebestätigung ist zu einer Präsenz-Veranstaltung oder einer Präsenzphase einer Blended-Learning-Veranstaltung mitzubringen und gegebenenfalls vorzulegen. Eine Teilnahme ohne Vorlage der Bestätigung kann nicht gewährleistet werden. Teilnehmer, die eine Ermäßigung in Anspruch nehmen möchten, müssen ihren Status gegebenenfalls vor Ort nachweisen.
- (5) Anmeldebestätigungen sind grundsätzlich verbindlich und berechtigen den Teilnehmer zur Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung. Ein Anspruch auf Teilnahme an bestimmten Programmteilen besteht nur, sofern diese zuvor ausdrücklich gebucht wurden. Dies gilt insbesondere für Programmteile mit begrenzter Teilnehmerzahl. Fraunhofer behält sich zudem bei unentgeltlicher Teilnahme an Präsenz-Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl vor, aus Sicherheitsgründen den Zugang zu der Veranstaltung vor Ort – gegebenenfalls nur vorübergehend und/oder für Teile der Veranstaltung – zu verweigern, sofern die räumlichen Kapazitäten dies erfordern. Auf eine derartige unverbindliche Teilnahme wird Fraunhofer nach Möglichkeit frühzeitig hinweisen.
- (6) Bei einzelnen Veranstaltungen erfordert der Zugang zu einer Präsenz-Veranstaltung oder einer Präsenzphase einer Blended-Learning-Veranstaltung eine Vor-Ort-Registrierung. Gegebenenfalls werden Namensschilder und/oder andere optische/technische Identifikationsmittel für einen Zugang ausgegeben. Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich Teilnehmer oder andere Berechtigte einen Zugang zu der Veranstaltung erhalten. Namensschilder und andere Identifikationsmittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. Prüfung

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen eine oder mehrere Prüfungen abgelegt werden müssen, können die Lehrgangsrichtlinien sowie die jeweils gültige Prüfungsordnung auf Nachfrage beim Veranstalter eingesehen werden.

- (2) Die angegebene Prüfungsgebühr beinhaltet die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen, die Abnahme der Prüfung, deren einmalige Korrektur und die Erstellung des zugehörigen Zeugnisses/Zertifikates. Bei Nichtbestehen der abgelegten Prüfung wird dem Teilnehmer die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet. Besteht der Teilnehmer einen Teil der (schriftlichen/mündlichen/praktischen) Prüfung nicht, hat er einen kostenlosen Wiederholungsversuch an einem bereits im Vorhinein feststehenden Prüfungstermin einer anderen Veranstaltung. Bei einem erneuten Nichtbestehen eines Teils der Prüfung oder der gesamten Prüfung, muss der Teilnehmer für eine weitere Prüfung erneut eine Prüfungsgebühr zahlen.
- (3) Sofern im Fall von Ziffer 4 Absatz 2 Satz 3 dem Teilnehmer noch ein kostenloser Wiederholungsversuch zusteht, aber der Teilnehmer den Termin nicht wahrnehmen kann und die Prüfungskommission eigens deswegen zu einem erneuten Termin zur Prüfungsabnahme einberufen werden muss, fällt für den Teilnehmer eine erneute Prüfungsgebühr an.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Veranstaltung sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können als Gasthörer am Lehrgang teilnehmen und die Prüfung in Anlehnung an die gültige Prüfungsordnung ablegen. In diesen Fällen wird bei erfolgreichem Bestehen eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

5. Technische Voraussetzungen, Mitwirkungspflichten des Teilnehmers bei Online-Veranstaltungen/Online-Phasen von Blended-Learning-Veranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an einer Online-Veranstaltung oder der Online-Phase einer Blended-Learning-Veranstaltung ist eine Internetverbindung, ein Endgerät samt entsprechendem gängigen Webbrowser oder ggf. weiterer Software (jeweils dem Stand der Technik entsprechend) erforderlich. Die genauen technischen Anforderungen zur Teilnahme kann der Teilnehmer der Veranstaltungsbeschreibung des Veranstalters entnehmen oder werden dem Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail übermittelt.
- (2) Der Teilnehmer ist für die Erfüllung der technischen Voraussetzungen selbst verantwortlich. Sofern der Teilnehmer die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt oder es während der Online-Veranstaltung oder der Online-Phase einer Blended-Learning-Veranstaltung zu technischen Störungen kommt, die von dem Teilnehmer zu vertreten sind, entbindet das den Teilnehmer nicht von einer etwaigen Zahlungspflicht.

6. Registrierung, Verfügbarkeit bei Online-Veranstaltungen/Online-Phasen von Blended-Learning-Veranstaltungen

- (1) Sofern für die Teilnahme an der Online-Veranstaltung oder der Online-Phase einer Blended-Learning-Veranstaltung eine gesonderte Registrierung erforderlich ist, wird der Veranstalter den Teilnehmer darüber entsprechend rechtzeitig vor der Veranstaltung informieren.
- (2) Erhält der Teilnehmer zur Teilnahme an der Online-Veranstaltung oder der Online-Phase einer Blended-Learning-Veranstaltung Zugangsdaten, darf der Teilnehmer diese Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten durch Dritte bestehen.
- (3) Der Veranstalter behält sich bei unentgeltlicher Teilnahme an Online-Veranstaltungen vor, den Zugang zu der Veranstaltung – gegebenenfalls nur vorübergehend und/oder für Teile der Online-Veranstaltung – zu verweigern, sofern die technischen Kapazitäten dies erfordern.
- (4) Online-Veranstaltungen oder Online-Phasen einer Blended-Learning-Veranstaltung sind grundsätzlich nur zum vorgesehenen Termin in Echtzeit verfügbar und können nicht nachträglich abgerufen werden.

7. Vertragsinformationen

Sie können diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen [hier](#) abrufen, speichern und ausdrucken. Wir speichern den Vertragstext (Vertragsinformationen und Teilnahmebedingungen). Ihre Vertragsinformationen (gebuchte Veranstaltung, Teilnehmer, ggf. Teilnahmegebühr) können Sie Ihrer Anmeldebestätigung entnehmen. Ihre Vertragsinformationen sind nicht online abrufbar.

8. Veranstaltungsbeschreibung

- (1) Inhalt, Ablauf und sonstige Angaben zu einer Veranstaltung ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung des Veranstalters.
- (2) Änderungen im Programmablauf, inhaltliche Programmänderungen und/oder Änderungen der Veranstaltungsart (z.B. Präsenzveranstaltung zu Online-Veranstaltung) aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Der Veranstalter bemüht sich, Änderungen rechtzeitig per E-Mail oder auf der entsprechenden offiziellen Webseite zu der Veranstaltung oder der Webseite des Veranstalters mitzuteilen.
- (3) Wird neben dem eigentlichen Veranstaltungsprogramm ein Rahmenprogramm für die Teilnehmer angeboten, wird dieses durch einen Dritten erbracht, soweit nicht anders vereinbart. In diesem Fall bestehen rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen dem Teilnehmer und dem Dritten soweit das Rahmenprogramm reicht. Fraunhofer wird insoweit nicht Vertragspartner.

9. Teilnahmegebühr; Fälligkeit; Minderung

- (1) Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen ist der Teilnehmer verpflichtet, die vereinbarte Teilnahmegebühr zuzüglich gegebenenfalls anfallender Prüfungsgebühren zu zahlen. Die Höhe der Teilnahmegebühr sowie der Prüfungsgebühren ergibt sich aus der Veranstaltungsbeschreibung.
- (2) Die Teilnahmegebühr und die Prüfungsgebühr sind spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungszugang auf das in der Rechnung genannte Konto zu zahlen. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem Konto des Veranstalters. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen und Vorkasse verlangt werden; auch Teilzahlungsvereinbarungen sind möglich. Wird die Rechnung ganz oder teilweise nicht beglichen, ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

- (3) Mit der Teilnahmegebühr wird die Teilnahme am Veranstaltungsprogramm einschließlich der angebotenen Verpflegung abgegolten. Kosten für An- und Abreise sowie Übernachtung trägt der Teilnehmer selbst.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Fraunhofer ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, von Fraunhofer nicht bestritten oder anerkannt wird oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von Fraunhofer steht.
- (5) Der Teilnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Änderungen im Programmablauf oder inhaltliche Programmänderungen aus wichtigem Grund berechtigen nicht zur Minderung der Teilnahmegebühr.

10. Widerrufsrecht

Sind Sie Verbraucher steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, über das wir Sie im Folgenden informieren. Verbraucher ist, wer ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Fraunhofer IFAM
Abteilung Weiterbildung und Technologietransfer
Wiener Straße 12
28359 Bremen
Telefon +49 421 2246-463
Fax +49 421 2246-605
anmelden@ifam.fraunhofer.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Fraunhofer IFAM
Abteilung Weiterbildung und Technologietransfer
Wiener Straße 12
28359 Bremen
Telefon +49 421 2246-463
Fax +49 421 2246-605
anmelden@ifam.fraunhofer.de

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

- Anmeldung am [Datum]/Anmeldebestätigung am [Datum]
 - Name des/der Verbraucher(s)
 - Anschrift des/der Verbraucher(s)
 - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
 - Datum
- (*) Unzutreffendes streichen.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Stornierung durch Teilnehmer; Benennung eines Vertreters

- (1) Ein vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht für den Teilnehmer ist nicht vereinbart.
- (2) Kann der Teilnehmer an der Veranstaltung – gleich aus welchen Gründen – nicht teilnehmen, ist die Teilnahmegebühr dennoch fällig und bereits geleistete Zahlungen werden nicht erstattet. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer seine Teilnahme noch vor Veranstaltungsbeginn absagt.
- (3) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 2 sieht der Veranstalter eine Erstattung der Teilnahmegebühr ganz oder teilweise in folgenden Fällen vor:
 - a. Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens fünf (5) Tagen:
Die Stornierung der Teilnahme an einer Veranstaltung mit einer Dauer von mindestens (5) Tagen ist bis vier (4) Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegen eine Stornogebühr in Höhe von 15 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich, bis sieben (7) Tage vor Veranstaltungsbeginn gegen eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist gegen eine Stornogebühr von 100 % der ursprünglich angefallenen

Teilnahmegebühr möglich. Für die Fristberechnung ist das Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung in Textform beim Veranstalter maßgeblich. Ziffer 11 Abs. 3 lit. a Satz 1 und 2 gelten nicht, i) sofern die Stornogebühr den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, ii) sofern der Teilnehmer nachweisen kann, dass durch Stornierung überhaupt kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden ist bzw. diese deutlich niedriger ist als die Stornogebühr. In diesen Fällen fällt nur der tatsächliche Schaden/die tatsächliche Wertminderung als Gebühr an.

- b. Veranstaltungen mit einer Dauer von weniger als fünf (5) Tagen:
Die Stornierung der Teilnahme an einer Veranstaltung mit einer Dauer von weniger als fünf (5) Tagen ist bis sieben (7) Tage vor Veranstaltungsbeginn nur gegen eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist gegen eine Stornogebühr in Höhe von 100 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich. Für die Fristberechnung ist das Datum des Zugangs der Erklärung in Textform beim Veranstalter maßgeblich. Ziffer 11 Absatz 3 lit. b Satz 1 und 2 gelten nicht, i) sofern die Stornogebühr den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, ii) sofern der Teilnehmer nachweisen kann, dass durch ihre/seine Stornierung überhaupt kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden ist bzw. diese deutlich niedriger ist als die Stornogebühr. In diesen Fällen fällt nur der tatsächliche Schaden/die tatsächliche Wertminderung als Gebühr an.
- (4) Mitteilungen über die Nichtteilnahme sind in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) an den Veranstalter zu richten. Für den Zeitpunkt der Mitteilung ist das Datum des Poststempels, bei Faxesendungen oder E-Mails das Senddatum maßgeblich. Erstattungen erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Veranstaltung – soweit nicht anders vereinbart – mittels der bei der Buchung verwendeten Bezahlmethode. Sofern wegen einer Erstattung Bank-Transaktionsgebühren anfallen, sind diese vom Teilnehmer zu tragen.
 - (5) Kann der Teilnehmer die Veranstaltung nicht besuchen, ist er berechtigt einen Vertreter zu benennen, der statt ihm an der Veranstaltung teilnimmt, soweit dieser die Teilnahmevoraussetzungen der jeweiligen Veranstaltung erfüllt. Der Vertreter muss gegenüber dem Veranstalter benannt werden. Hierzu sind die für eine Anmeldung erforderlichen Angaben in Textform an den Veranstalter zu senden. Bis zur Ummeldung bleibt der ursprünglich angemeldete Teilnehmer Vertragspartner

12. Absage durch Veranstalter; Rücktritt des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus wichtigem Grund abzusagen oder abzubrechen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Veranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbar ist. Insbesondere ist ein wichtiger Grund gegeben bei begründeter Gefahr terroristischer Anschläge, heftigen Naturereignissen, höherer Gewalt (z.B. kriegerischen Handlungen, Streiks, Epidemien, Betriebsstörungen), Verhinderung, Erkrankung oder Tod eines Referenten oder sonstiger Personen, die für Inhalte und Durchführung des Veranstaltungsprogramms wesentlich sind.
- (2) Wird die Veranstaltung nach Maßgabe von Ziffer 12 Absatz 1 abgesagt, entfällt die Pflicht zur Zahlung einer Teilnahmegebühr. Für bereits geleistete Zahlungen kann der Teilnehmer Erstattung verlangen. Bei Abbruch der Veranstaltung erfolgt lediglich eine anteilige Erstattung. Weitere Ansprüche wegen der Absage oder dem Abbruch stehen dem Teilnehmer nicht zu, soweit der Veranstalter den Grund der Absage oder des Abbruchs nicht zu vertreten hat.
- (3) Ist die Zahl der Anmeldungen für die Veranstaltung so gering, dass eine Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung des Veranstaltungsformates und der geplanten Rahmenbedingungen hierfür (z.B. Veranstaltungsort, Verpflegung, Referenzanzahl) für den Veranstalter wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist der Veranstalter berechtigt, seinen Rücktritt von der Veranstaltung zu erklären und diese abzusagen.

13. Störung der technischen Infrastruktur bei Online-Veranstaltungen/ Online-Phasen von Blended-Learning-Veranstaltungen

Der Teilnehmer ist verpflichtet, jede Tätigkeit zu unterlassen, die bestimmt oder geeignet ist die Online-Veranstaltung oder die dahinterstehende technische Infrastruktur zu stören und/oder übermäßig zu überlasten.

14. Hausrecht, Rauchverbot bei Präsenzveranstaltungen

- (1) Es gilt die jeweilige Hausordnung am Veranstaltungsort. Anweisungen in Ausübung des Hausrechtes wird der Teilnehmer befolgen.
- (2) Am Veranstaltungsort besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt nicht für besonders ausgewiesene Freiflächen oder Räume.

15. Garderobe bei Präsenzveranstaltungen

- (1) Sofern angeboten, wird der Teilnehmer für die Abgabe der Garderobe die hierfür festgelegten Garderobebereiche benutzen.
- (2) Es wird keine Haftung für Garderobe und Tascheninhalte übernommen, die außerhalb der Garderobebereiche an unbeaufsichtigten Garderobenständern abgelegt werden.

16. Telekommunikationsanschlüsse, Internetzugang bei Präsenzveranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet im Rahmen einer Präsenzveranstaltung Internetanschlüsse (W-LAN, LAN) bereitzustellen.
- (2) Sofern dies ausnahmsweise am Veranstaltungsort angeboten wird, gelten die jeweils vor Ort gültigen Geschäftsbedingungen für einen Internetzugang.

17. Werbe- und Verkaufstätigkeiten

- (1) Während der Veranstaltung sowie am Veranstaltungsstandort und dem dazugehörigen Gelände ist jede Art von Werbung sowie das Anbieten und der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen durch den Teilnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

- (2) Für seine Hinweise auf die Veranstaltung (z.B. im Internet) ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Er handelt insofern nicht im Auftrag des Veranstalters.

18. Sponsoring

- (1) Abweichend von Ziffer 17 Absatz 1 sind Teilnehmer, die sich durch eine finanzielle Unterstützung oder durch Sachmittel an der Veranstaltung beteiligen (Sponsoren), berechtigt, sich als Sponsor der Veranstaltung zu bezeichnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer gesondert zu treffenden Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor.
- (2) Teilnehmer und insbesondere Sponsoren sind nicht berechtigt, sich als Sponsoren, Förderer oder ähnlich von Fraunhofer oder eines seiner Institute zu bezeichnen.
- (3) Veranstalter und Sponsoren sind gehalten, auf schutzwürdige Interessen des jeweils anderen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch nach Beendigung einer Veranstaltung.

19. Bild- und/oder Tonaufnahmen

- (1) Der Veranstalter wird während der Veranstaltung einschließlich des Rahmenprogramms Bild- und/oder Tonaufnahmen (z.B. Fotografien oder Videos) zum Zwecke der Dokumentation, zur begleitenden und nachträglichen Berichterstattung, zur Nachbewerbung einer Veranstaltung sowie zur Ankündigung zukünftiger Veranstaltungen anfertigen und nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Aufnahmen zu den genannten Zwecken Dritten (z.B. auch der Presse) zu überlassen und auf Medienplattformen (z.B. Facebook, Instagram und der eigenen Webseite) zu veröffentlichen.
- (2) Der Veranstalter wird darauf achten, dass Persönlichkeitsrechte eines Teilnehmers bei der Nutzung und Verwertung von Bild- und/oder Tonaufnahmen nicht verletzt werden.
- (3) Dem Teilnehmer ist die Anfertigung und Nutzung von Bild- und/oder Tonaufnahmen (z.B. Screenshots, Aufzeichnungen, Fotos) bei allen Arten von Veranstaltungen nicht gestattet.

20. Veranstaltungsmaterial; Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, eingereichte Beiträge im Rahmen der Veranstaltung an die Teilnehmer auszuhändigen oder zu übermitteln, auf der Website zu der Veranstaltung öffentlich zugänglich zu machen und im Tagungsband zu der Veranstaltung zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- (2) An Teilnehmer ausgehändigte oder übermittelte Veranstaltungunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen, Verbreitungen oder Veröffentlichungen dieser Unterlagen sind nicht gestattet. Eine Vervielfältigung der Unterlagen ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Fraunhofer ausschließlich für private Zwecke im Sinne des § 53 UrhG gestattet.

21. Haftung

- (1) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten in den Veranstaltungsunterlagen gemachten Angaben und Inhalte. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Schäden, die aus der Anwendung oder Weitergabe des im Rahmen der Veranstaltung Erlernen und/oder Vermittelten entstanden sind.
- (2) Der Veranstalter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
- (3) Der Veranstalter haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist der Haftungsumfang auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Es besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

22. Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Registrierung und Teilnahme an der Veranstaltung erhoben werden, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen, insbesondere zu Zwecken und Umfang der Verarbeitung sowie den Betroffenenrechten, finden sich in der [Datenschutzinformation](#) des Veranstalters, auf die jeweils bei der Anmeldung zur Veranstaltung hingewiesen wird.

23. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gilt deutsches Recht.
- (4) Ist der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen München.